

SATZUNG des TC rot-gold Allfeld e.V.

Neufassung der Satzung am 09. Juli 2025

Die Satzung des TC rot-gold Allfeld e.V., festgesetzt am 28. Juni 1985, wird den veränderten Gegebenheiten angepasst und neu gefasst.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 28.06.1985 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club rot-gold Allfeld" und hat seinen Sitz in Billigheim-Allfeld. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 440392 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 2) Die Vereinsfarben sind rot-gold.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Badischen Tennisverband.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der "Tennis-Club rot-gold Allfeld" bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports als Breitensport und sieht seine Aufgabe insbesondere darin, den Tennissport zum Familiensport für alle zu machen. Er will seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, sich frei von jedem Leistungsdruck, gemäß ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Der Club bezweckt überdies die Förderung des Gemeinschaftslebens und will der menschlichen Begegnung seiner Mitglieder dienen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Aufbau eines Trainings- und Übungsprogramms
 - Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen
- 2) Der "Tennis-Club rot-gold Allfeld" verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
 - 5) Jede Bindung des Vereins an parteipolitische oder weltanschauliche Richtungen oder Ziele ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und bleiben, soweit die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes anerkannt und eingehalten werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Tennissport fördern will, ohne ihn aktiv auszuüben. Die passiven Mitglieder sind aber nicht berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu benützen.
- 3) Die Aufnahme ist durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- 4) Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Gesamtvorstandschafft als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden und durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane durch den Vorstand erfolgen. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Etwaiges Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- 6) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 31.10. kündigen. Die Pflicht zur Nachzahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Angehörige und Bekannte zu geselligen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.
- 2) Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den vom Vorstand beschlossenen Ordnungen Folge zu leisten, auch wenn diese Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglied, hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und die Gebühren für Gastspieler wird auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beiträgen, welche mehr als vier Wochen nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten zur Zahlung des jährlichen Beitrags nicht nachkommen, haben während der Zeit ihres Rückstandes keinen Anspruch auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- 4) Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist zum Jahresende schriftlich möglich.
- 5) Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit schriftlich möglich. In diesem Falle hat das Mitglied den Differenzbetrag zwischen dem Beitrag für aktive und passive Mitgliedschaft unverzüglich nachzuzahlen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Leistungen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ausüben.

- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung im lokalen Amtsblatt „Billigheimer Bote“ mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsteam geleitet. Über den Gang der Versammlung und die Beschlussfassung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, Protokoll zu führen. Die vom Vorstandsteam und Protokollführer zu unterschreibenden Protokolle sind aufzubewahren.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Einrichtungen von Ausschüssen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7) Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über einen Antrag auf Änderung der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn dieser Antrag in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten war.

§ 8 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorstandsteam (zwei bis maximal vier gleichberechtigte Teammitglieder)
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenwart
 - d) bis zu vier Beisitzer
 - e) die Vorsitzenden der eingerichteten Ausschüsse
- 2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist das Vorstandsteam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt gesondert für jedes Vorstandsmitglied durch Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei mehreren Bewerbern ist auf Wunsch schriftlich und geheim zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden, vorbehaltlich durch Tod oder Amtsniederlegung, erst dann aus ihrem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, statt Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer auch das freigewordene Amt mit einem anderen Vorstandsamt zu vereinigen.
- 6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt sämtliche den Verein angehende Geschäfte selbstständig, soweit er nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in seiner Tätigkeit beschränkt, oder an die Genehmigung der Mitgliederversammlung gebunden ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Verwaltung des Wechsels zwischen passiver und aktiver Mitgliedschaft
 - e) Beschlussfassung über Einrichtung von Ausschüssen
- 2) Vermögensrechtliche Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte, insbesondere für Eingehung von Verbindlichkeiten und Geldgeschäften aller Art, sind in der Finanzordnung festgelegt, die vom Vorstand bestimmt wird.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Allfeld zu verwenden.
- 3) Die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem Registergericht zum Eintrag anzumelden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 09.07.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.